

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 83.

Freitag, den 21. September.

1832.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rath der Stadt Leipzig macht in Beziehung auf die Ordnung der Verkaufsbuden und Stände, so wie die Standgelder-Erhebung auf hiesigen Messen, Folgendes zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt:

I.

Die gedachten Angelegenheiten stehen unter der besondern Aufsicht einer, dormalen aus den Herren Stadträthen Rothe, Barth, Flammiger, Teubner, Rochlig und Weitzbaas bestehenden Deputation des Raths, bei welcher auch alle darauf bezüglichen Gesuche und Beschwerden, die selbige so schleunig als möglich erörtern, und nach Befinden sofort erledigen wird, zunächst anzubringen sind.

II.

Zur Abhilfe gegründeter Beschwerden, so wie zur Herstellung und Erhaltung der unerläßlich nothwendigen Ordnung unter den Budenständen, sind folgende, größtentheils schon längst bestandenen, aber nicht immer pünktlich genug beobachteten Vorschriften, in Zukunft, bei Vermeidung ernstlichen obrigkeitlichen Einschreitens, genau zu befolgen:

1) Keine Verkaufsbude darf von jetzt an über 4 Ellen tief, und in den Straßen über 5 $\frac{1}{2}$ Ellen, auf den Plätzen über 6 $\frac{1}{2}$ Ellen bis zur Spitze des Daches hoch, erbaut werden.

2) In der Reichsstraße kann auch keine Bude aufgestellt werden, welche über 6 Ellen lang ist.

3) Die in den verschiedenen Straßen aufgestellten Buden müssen, in sofern diese (unter 1. und 2. angegebenen) Maaße bisher überschritten worden seyn sollten, jedenfalls danach eingerichtet werden.

4) Auf dem Markte und auf andern größeren Plätzen mögen zwar bereits vorhandene Buden von größerer, als der vorschriftsmäßigen, Höhe und Tiefe, bis auf anderweite Anordnung, noch zugelassen werden; es haben aber deren Inhaber von jeder Elle mehrerer Tiefe, außer dem tarifmäßigen Betrage des Standgeldes, annoch die Hälfte desselben darüber zu bezahlen.

5) Wo bisher schon Buden und Stände vor den Häusern unter den Dachtrausen aufgestellt worden sind, da mag solches für jetzt zwar noch nachgelassen werden; es dürfen aber, wie die nothwendige Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr erheischt, dergleichen Buden und Stände in keinem Falle bis über die an den Häusern vorbeiführenden Tagerrinnen reichen, und in Zukunft, wie schon bisher hätte geschehen sollen, neue niemals ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß angelegt werden.